

- soweit keine Preise auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter gebildet werden können, in Abhängigkeit von der Wertsumme der Investitionen in Verbindung mit Schwierigkeitsfaktoren entsprechend dem Charakter der Anlagen bzw. Teilanlagen
- soweit keine Preise auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter bzw. in Abhängigkeit vom Investitionswert gebildet werden können, auf der Grundlage des Zeitaufwandes und bestätigter Stundenverrechnungssätze.

Als Normative für die Ermittlung des Arbeitsaufwandes gelten:

- Normenkataloge der Industriezweige
- — technisch begründete Arbeitsnormen
- betriebliche Zeitvorgaben.

(4) Für die Preise nach Abs.\*3 ist eine exakte Abgrenzung des jeweiligen Leistungsumfanges anzugeben. Die Preise sind für den Gesamtumfang der Projektierungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen festzulegen. Als Grundlage für die Aufteilung des Gesamtpreises entsprechend dem für die Vorbereitung bzw. Durchführung jeweils zu vereinbarenden Umfang der Projektierungsleistungen, ist der Gesamtpreis auf einzelne Teilleistungen aufzuschlüsseln. Der Umfang der Teilleistungen ist abzugrenzen. Solche Teilleistungen sind u. a.:

- Festlegung des grundsätzlichen Lösungsweges
- Untersuchung von Varianten und Anfertigung von Entwurfszeichnungen
- grundsätzliche Lösung der gewählten Varianten
- Berechnung und Festlegung der Hauptausrüstungen und des Investitionsaufwandes
- endgültige Festlegung des Investitionsumfangs
- Ausarbeitung der Montageunterlagen
- Ausarbeitung der Montagetechnologie.

(5) In den Preisen gemäß Abs. 3 sind folgende Nebenkosten nicht enthalten:

- "Lizenzgebühren
- Anwendungsgebühren für Typenprojekte
- Gebühren für Zustimmungen, Stellungnahmen und Gutachten
- Kosten für Vervielfältigungen von Projektierungsunterlagen, die über 5 Exemplare der auszuliefernden Projektierungsunterlagen hinausgehen
- Reisekosten in andere Währungsgebiete
- Übersetzungskosten
- sonstige einmalige Kosten für Leistungen, die mit der Erbringung einer Projektierungsleistung verbunden sind und vertraglich vereinbart werden.

Die vorstehend genannten Kosten und Gebühren sind gesondert zu berechnen.

(6) Die auf der Grundlage des Zeitaufwandes und bestätigter Stundenverrechnungssätze gebildeten Preise dürfen die Preise für vergleichbare Projektierungsleistungen, die in den Preislisten enthalten sind, nicht überschreiten.

(7) Soweit die Höchstpreise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bestimmbar sind, sind Preislimite zu vereinbaren. Dabei ist von den vorläufigen technischen Parametern, dem geschätzten Investitionsumfang bzw. von dem geschätzten Projektierungszeitaufwand und den geschätzten Nebenkosten auszugehen. Das Preislimit darf durch den abzurechnenden Höchstpreis nicht überschritten werden.

(8) Der Höchstpreis und das Preislimit sind zu gliedern in:

- a) Preise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2
- b) Preise der anderen Projektierungsgebiete, die nicht zum Geltungsbereich dieser Preisregelung gehören
- c) Koordinierungszuschlag
- d) Nebenkosten (gemäß Abs. 5)
- e) Industrieabgabepreis (Summe Buchstaben a bis d).

Durch diese Preise sind sowohl die eigenen Projektierungsleistungen als auch die Leistungen evtl. eingesetzter Nachauftragnehmer abgegolten.

### §3

#### Koordinierungs- und Nachauftragnehmerleistungen

(1) Wird eine Projektierungseinrichtung mit der Koordinierung von Projektteilen verschiedener Projektierungsgebiete beauftragt, so ist sie berechtigt, zur Abgeltung der entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 10 % auf den Preis der Leistung (gemäß § 2 Abs. 8 Buchstaben a und b) zu berechnen.

(2) Werden von einer Projektierungseinrichtung Projektierungsleistungen außerhalb ihres Projektierungsgebietes an andere Projektierungseinrichtungen (Nachauftragnehmer) vergeben, so ist die auftraggebende Projektierungseinrichtung berechtigt, zur Abgeltung der durch die Kooperation entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 10 % auf den Preis der Nachauftragnehmerleistungen zu berechnen.

(3) Werden von einer Projektierungseinrichtung im Rahmen eines Auftrages Leistungen sowohl gemäß Abs. 1 als auch gemäß Abs. 2 erbracht, so ist sie berechtigt, zur Abgeltung der entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 15 % auf den Preis der Leistung (gemäß § 2 Abs. 8 Buchstaben a und b) zu berechnen. Die Berechnung der Zuschläge gemäß den Absätzen 1 und 2 entfällt damit.

(4) Für Nachauftragnehmerleistungen des gleichen Projektierungsgebietes entfallen die Zuschläge gemäß den Absätzen 1, 2 und 3.

### §4

#### Typenprojekte

(1) Für die Anwendung von Typenprojekten, die in von den jeweils wirtschaftsleitenden Organen bestätigten Katalogen enthalten sind, ist ein Preisabschlag von den nach den §§ 1 und 2 ermittelten Preisen zu gewähren.

(2) Der Preis ist bei Anwendung von Typenprojekten durch andere Projektierungseinrichtungen an die Projektierungseinrichtung abzuführen, die das Typenprojekt erarbeitet hat.